

Vollzug der Jagdgesetze

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Oberallgäu vom 09.05.2018

über die Ausweisung eines Wildschutzgebietes und den Erlass eines Betretungsverbot im Bereich „Wildengund-Alpe“ im Eigenjagdrevier Stadt Immenstadt, Gemarkung Immenstadt

vom 12.05.2025

Aufgrund von Art. 21 i. V. m. Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Jagdgesetzes – BayJG – (BayRS V, S. 595-792-1-L) erlässt das Landratsamt Oberallgäu als Untere Jagdbehörde folgende Änderungsverordnung:

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Oberallgäu vom 09.05.2018 wird in den §§ 3, 5 und 6 wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 gilt nunmehr mit folgender Fassung:

Gemäß Art. 21 Abs. 2 BayJG ist es verboten, das Wildschutzgebiet während der Zeit vom 01. Dezember eines Jahres bis zum 30. April des folgenden Jahres zu betreten.

2. § 5 gilt nunmehr mit folgender Fassung:

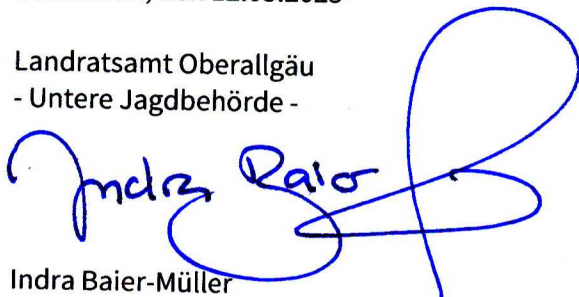
Nach Art. 56 Abs. 1 Nr. 15 BayJG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt, d. h. während der Zeit vom 01. Dezember eines Jahres bis zum 30. April des folgenden Jahres das Wildschutzgebiet unbefugt betritt.

3. § 6 Abs. 2 Satz 1 gilt nunmehr mit folgender Fassung:

Diese Verordnung gilt bis zum 30. April 2035.

Sonthofen, den 12.05.2025

Landratsamt Oberallgäu
- Untere Jagdbehörde -



Indra Baier-Müller
Landrätin